

# Förderprogramm „Frankfurt spart Strom“

## Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des „Stromeffizienzprogramms“

### Präambel

Entsprechend den Beschlüssen der Welt-Klimakonferenzen und zur Verhinderung bzw. Verminderung von Klimaveränderungen und katastrophalen Wetterereignissen müssen die CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich gesenkt werden.

Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben das Ziel formuliert, 20 % des Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 zu verringern. Die Bundesregierung beabsichtigt, Deutschland zum energieeffizientesten Land in Europa zu machen und die Kohlendioxid-Emissionen bis zum Jahr 2020 um bis zu 40 % (gegenüber 1990) zu senken.

Die Stadt Frankfurt am Main hat im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Klimabündnis europäischer Städte das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10% in jeweils fünf Jahren zu senken, mit dem Ergebnis die gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Frankfurt am Main bis zum Jahr 2030 zu halbieren.

Den Verbrauch elektrischen Stroms zu reduzieren, hat eine besondere Bedeutung, um diese Beschlüsse umzusetzen. Von den CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund von Energienutzung in Frankfurt in Höhe von ca. 6,6 Millionen Tonnen im Jahr entfallen allein ca. 4 Millionen Tonnen auf die Nutzung von Strom. Strom hat – in Frankfurt - mit ca. 725 Gramm/Kilowattstunde bezogen auf die Endenergie - den höchsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Zudem ist die Nutzung einer kWh Strom Endenergie mit der Nutzung von ca. drei kWh Primärenergie in Kraftwerken verbunden.

Bei der Verwendung von Strom bestehen sehr hohe Einspar- und Effizienzpotentiale. Der gleiche Nutzen kann mit einem deutlich geringeren Stromverbrauch erzielt werden. Im Klimaschutzkonzept<sup>1</sup> für die Stadt Frankfurt wurde ein Einsparpotenzial im Haushaltsbereich von 55 % und im Gewerbebereich von 40 % bis zum Jahr 2025 identifiziert.

Zudem ist die Reduzierung des Stromverbrauchs über die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen hinausgehend, mit der Verringerung von anderweitigen Luftschadstoffen, von Natur- und Landschaftsschäden, der Minderung von Unfallrisiken, geringeren Atommüllmengen oder Umweltschäden bei der Gewinnung von Kohle, Uran, Erdgas etc. verbunden.

<sup>1</sup> Siehe „Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Frankfurt am Main 2008“, ifeu, Beschluss der Stadtverordneten vom 18.12.2009, § 7246; Download unter [www.energiereferat.stadt-frankfurt.de](http://www.energiereferat.stadt-frankfurt.de)

## Teil I Privatpersonen in Haushalten

### 1. Zuwendungszweck

Das Förderprogramm unterstützt den sparsamen und effizienten Umgang mit elektrischer Energie. Mittels gezielter Förderung soll die Reduzierung des Stromverbrauchs in Frankfurter Privat-Haushalten realisiert werden. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Frankfurt am Main im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bis auf weiteres jährlich Haushaltsmittel für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Verfügung.

### 2. Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung

#### 2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die durch Stromrechnungen nachgewiesene Einsparung von Strom in Haushalten in Frankfurt am Main.

#### 2.2 Nachweis der Verbrauchseinsparungen und Höhe der Zuwendung

Grundlage für eine Zuwendung sind die Stromrechnungen von drei aufeinanderfolgenden Abrechnungsjahren bezogen auf die gleiche Abnahmestelle (Haushalt). Dadurch sollen Vorteile aufgrund kurzfristiger Effekte (Urlaubsreisen, Auszug von Haushaltsmitgliedern) weitgehend vermieden werden. Der aus den Rechnungen der beiden Vorjahre resultierende Durchschnittswert dient zum Vergleich mit den Werten der aktuellen Stromrechnung.

Ab einer Einsparung von mindestens 10 % gegenüber dem Durchschnittswert wird eine einmalige Prämie in Höhe von 20,00 Euro ausbezahlt. Jede weitere eingesparte Kilowattstunde wird zusätzlich mit 10 Cent vergütet.

Im darauffolgenden Jahr kann erneut ein Antrag gestellt werden. Als Vergleichswert wird dann der Verbrauch des Vorjahres herangezogen.

**Berechnungsgrundlage Beispiel:**

Stromverbrauch vorletztes Jahr <sup>2</sup>	4.100 kWh
Stromverbrauch letztes Jahr	3.900 kWh
=> Durchschnittsverbrauch letztes/vorletztes Jahr	4.000 kWh
Stromverbrauch dieses Jahr	2.800 kWh
=> Gesamt-Einsparung	<b>1.200 kWh</b>

**Auszahlung durch die Stadt Frankfurt:**

A.) Prämie für 10 % Einsparung (400 kWh)	20,00 Euro
B.) 1.200 kWh - 400 kWh = 800 kWh x 0,10 €/kWh	80,00 Euro
=> Gesamtauszahlung einmalig	<b>100,00 Euro</b>

**Beispielhafter finanzieller Gesamtvorteil:**

Auszahlung Förderprogramm	100,00 Euro
Reduzierte Stromrechnung dauerhaft	276,00 Euro*
=> Finanzieller Gesamtvorteil	<b>376,00 Euro</b>

\*bei einem zugrunde gelegten Strompreis von 23 Cent/kWh

**3. Antragsstellung, Bewilligungsvoraussetzungen, Auszahlung****3.1 Antragsstellung**

Antragsberechtigt ist jede Privatperson eines Haushaltes in Frankfurt am Main die/der Vertragspartner/in eines Stromlieferanten ist<sup>3</sup>. Gegenstand des Stromsparens ist das Stadtgebiet Frankfurt am Main. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen können unter der Adresse [www.frankfurt-spart-strom.de](http://www.frankfurt-spart-strom.de) im Internet heruntergeladen werden oder sind beim Energiereferat des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main sowie bei der Bürgerberatung der Stadt Frankfurt am Main, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main erhältlich. Die ausgefüllten Anträge sind beim Energiereferat oder im Bürgerbüro einzureichen.

**3.2 Bewilligungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur für Anträge bewilligt, deren nachweisliche Einsparung nach dem 01.06.2008 erbracht wurde. Es müssen vergleichbare Bedingungen für den Strombezug gegeben sein. Wohnungswechsel können daher nicht berücksichtigt werden. Einspareffekte, die durch den Austausch von Elektrospeicherheizungen generiert wurden, finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

<sup>2</sup> Entfällt bei erneuter Antragstellung

<sup>3</sup> Dabei ist es unerheblich, von welchem Stromanbieter der jeweilige Haushalt, der sich im Stadtgebiet Frankfurt am Main befindet, beliefert wird.

**3.3 Auszahlung**

Über die Auszahlung von Zuwendungen entscheidet das Energiereferat des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main.

Antragssteller/innen werden per Post über die Auszahlungshöhe benachrichtigt.

**4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2010 in Kraft und löst die Richtlinie vom 01.06.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.06.2008/Nr. 25; S. 718) ab.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt.
- 4.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug).
- 4.4 Es gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ und die „Grundsätze für die Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung“ (Download unter [www.frankfurt-spart-strom.de](http://www.frankfurt-spart-strom.de)).

## Teil II Gewerbe, Vereine und Religionsgemeinschaften

### 1. Zuwendungszweck

Das Förderprogramm „Frankfurt spart Strom Gewerbe, Vereine und Religionsgemeinschaften“ sollen im Stadtgebiet von Frankfurt am Main ansässige kleine und mittlere Betriebe, sowie Vereine und Gemeinden von Religionsgemeinschaften motivieren und unterstützen, die in ihren Unternehmen und Betrieben bestehenden Potentiale zur effizienteren Nutzung von Strom zu analysieren und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Frankfurt am Main im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bis auf weiteres jährlich Haushaltsmittel für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Verfügung.

### 2. Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung und die Vorlage des Ergebnisberichts einer Energieeffizienzberatung, die insbesondere die Stromeinsparpotentiale aufzeigen muss<sup>4</sup>.

Die Fachkunde der Berater muss nachgewiesen werden. Als fachkundig anerkannt werden Berater die in der Beraterbörse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Energieeffizienzberatung ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)) gelistet sind oder Qualifikationen gemäß § 21 Energieeinsparverordnung nachweisen können.

Auf der Grundlage der Energieeffizienzberatung sind konkrete Investitionsmaßnahmen zu bestimmen, die zu einer Senkung des Stromverbrauchs führen. Hierbei sollen die jeweils energieeffizientesten Produkte zum Einsatz kommen. Durch das Beratungsunternehmen ist eine begründete Prognose über die Reduzierung des jährlichen Stromverbrauchs durch diese Maßnahmen zu erstellen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, welche dem Betrieb zuzuordnen sind, die also im Konkreten das Betriebs-, Vereins- oder das Vermögen von Religionsgemeinschaften betreffen.

Mehrere Maßnahmen können zusammen durchgeführt und als Paket gefördert werden.

Es werden die investiven Maßnahmen und die zur Antragstellung notwendige Effizienzberatung gefördert. Dabei orientiert sich die Förderhöhe an der zu erwartenden Einsparung von elektrischer Energie, die durch die Energieeffizienzberatung für die Maßnahme ermittelt wurde und beträgt 10 Ct/kWh prognostizierter Jahres-Stromeinsparung.

Die Förderung beträgt maximal 30 % der Investitionskosten. Die Gesamthöhe der Auszahlung beträgt maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr.

Anderweitig erhaltene und beantragte Förderungen sind bei der Antragstellung mit anzugeben und verringern entsprechend die Investitionskosten. Die Gesamt-Fördersumme darf einen Betrag von 50% der Investitionskosten nicht überschreiten.

Grundlage sind die Kosten der Maßnahme und die Effizienzberatung, bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Der Zuschuss wird im Rahmen der für das Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Frankfurt gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

<sup>4</sup> Für Energie-Effizienzberatungen kann das Förderprogramm der KfW „Energieeffizienzberatungen kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ mit z. Zt. 80 % Zuschuss genutzt werden. Siehe auch [www.kfz-mittelstandsbank.de](http://www.kfz-mittelstandsbank.de)

### 3. Antragsberechtigung, Auszahlung

#### 3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) kleine und mittlere Unternehmen für deren Betriebsstätten in Frankfurt am Main. Das Unternehmen muss die Kriterien gemäß der Definition der Europäischen Union als „kleines und mittleres Unternehmen“ erfüllen: „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.“
- b) eingetragene Vereine oder Gemeinden von Religionsgemeinschaften die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, aus Frankfurt am Main.

#### 3.2 Auszahlung

Über die Auszahlung von Zuwendungen entscheidet das Energiereferat der Stadt Frankfurt am Main. Der Förderbetrag wird ausgezahlt, wenn der Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen erbracht wurde (Originalrechnungen, Belege, Nachweis der Zahlungen).

#### 4. Antragstellung und Abwicklung

Basierend auf dem Ergebnisbericht der Energieeffizienzberatung wird ein Förderantrag zur Prüfung beim Energiereferat der Stadt Frankfurt eingereicht. Das Energiereferat entscheidet, ob eine Förderung im Rahmen der Richtlinien möglich ist.

Die Antragsteller/innen werden durch Bescheid über die Auszahlungshöhe benachrichtigt.

Die Maßnahme muss nach Zustellung des Förderbescheides in einer vom Energiereferat definierten Frist abgeschlossen sein (siehe auch 3.2). Kommt es bei der Durchführung der Maßnahme zu zeitlichen Verzögerungen, ist der Fördergeber bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist, um eine Verlängerung zu ersuchen.

Sollten die Maßnahmen in der vorgegebenen Frist nicht durchgeführt werden, erlischt der Anspruch auf Förderung. Der Fördermittelempfänger wird darüber schriftlich informiert.

Sollten die Gelder für eine Förderung durch die Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr ausgeschöpft sein, erhält der Antragsteller eine Mitteilung. Der Antragsteller kann dann durch formlose Mitteilung beim Fördergeber die Aufrechterhaltung seines Antrages im nächsten Haushaltsjahr erwirken.

##### 4.1 Nachweis

Die Förderempfänger verpflichten sich, dem Energiereferat die Stromverbrauchswerte des Unternehmens zur Evaluierung der Maßnahme, nach Aufforderung, bis zu 3 Jahre nach der Durchführung der Maßnahme zuzusenden. Die Daten unterliegen dem Datenschutz und werden bei Veröffentlichung der Evaluation anonymisiert dargestellt. Der Einbau der Technik kann durch die Stadt Frankfurt am Main (z.B. Energiereferat, Revisionsamt) nach vorheriger Anmeldung überprüft werden. Wenn die geförderte Effizienztechnik innerhalb von 5 Jahren ausgebaut oder abgeschaltet wird, besteht die Pflicht zur Rückzahlung der Förderung.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2010 in Kraft.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der für das Programm vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt.
- 5.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug).
- 5.4 Es gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ und die „Grundsätze für die Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung“ (Download unter [www.frankfurt-spart-strom](http://www.frankfurt-spart-strom)).

Dr. Manuela Rottmann  
Dezernentin für Umwelt und Gesundheit



[www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)